

Stellungnahme zur Berichterstattung der FTD „Lebensversicherungen: Versicherten droht Kündigungswelle“

Die Financial Times Deutschland berichtete über eine Gesetzesänderung, die zum 21.12.2012 in Kraft treten wird. Folge dieser Änderung sei – so die Journalisten – dass ein Kunde, dessen Vertrag in den ersten Monaten des Jahres 2013 regulär ablaufe, unter Umständen eine deutlich höhere Leistung erhalte, wenn er den Vertrag noch vor dem 21.12.2012 kündige.

Eine solch pauschale Aussage ist bezogen auf die Verträge bei der Gothaer Lebensversicherung AG nicht zutreffend. Wir können unseren Kunden nicht raten, übereilt Versicherungsverträge zu kündigen.

Zutreffend ist, dass sich die gesetzlichen Regelungen zur Zuteilung der Bewertungsreserven ändern werden. Diese Änderung wurde von der Branche aus guten Gründen bereits im Zuge der VVG-Reform 2008 gefordert. Nunmehr hat der Gesetzgeber reagiert. Vereinfacht ausgedrückt werden Versicherungsnehmer wie bisher an den Bewertungsreserven beteiligt, wobei in Niedrigzinsphasen ein sogenannter Sicherungsbedarf auf die Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren in Abzug gebracht wird. Dies macht Sinn, weil die Versicherer in Niedrigzinsphasen die aufgebauten Bewertungsreserven als Risikopuffer benötigen.

Diese Neuregelung wirkt sich auf Vertragsabläufe ab dem 01.01.2013 aus. Ob die Gesetzesänderung dazu führen kann, dass die Ablaufleistung niedriger ist als der Rückkaufwert, hängt von vielen Faktoren ab und kann aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht allgemeingültig prognostiziert werden.

- Der Bundestag hat zwar die Änderung des VAG beschlossen. Jedoch erfolgt die detaillierte Ausgestaltung der Neuregelung in einer **Verordnung**. Diese liegt noch nicht vor.
- Des Weiteren erhalten die Kunden der Gothaer Lebensversicherung AG eine **Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven**. Die Höhe dieser Mindestbeteiligung ändert sich durch die gesetzliche Neuregelung nicht. Von der Neuregelung ist nur der über die Mindestbeteiligung hinausgehende Teil der Beteiligung an den Bewertungsreserven betroffen.
- Zu beachten ist zudem, dass die Gothaer Lebensversicherung AG bei den meisten Tarifen einen **Schlussüberschuss** in signifikanter Höhe gewährt. Diesen Schlussüberschuss erhält der Kunde bei Vertragsablauf in voller Höhe, bei Kündigung nur reduziert.
- **Bewertungsreserven sind volatil**, das heißt ihre Höhe kann sich jederzeit auch massiv ändern. Kündigt ein Kunde beispielsweise einen Vertrag, der zum 01.02.2013 regulär auslaufen würde, bereits zum 01.12.2012, so käme zwar die gesetzliche Neuregelung für die Berechnung der Bewertungsreserven zum 01.12.2012 nicht zur Anwendung. Wenn die Bewertungsreserven jedoch im Zeitraum zwischen Kündigung und regulärem Ablauf stark ansteigen, kann es sein, dass der Kunde trotz der Gesetzesänderung im Ergebnis bei Ablauf einen höheren Betrag ausgezahlt bekäme.